

gungen, der Persönlichkeit des Täters und der subjektiven Hintergründe *real verantwortlich ist*.

Wenngleich die strafrechtliche Verantwortlichkeit ein Rechtsverhältnis ist, das durch Straftat und Strafrecht zwischen einer Person (dem Straftäter) und dem die Belange der Gesellschaft vertretenden Staat begründet wird und damit Straftäter und Staat betrifft, wird in der Lehre von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit behandelt. Die andere Seite dieses Verhältnisses, die Anwendung und Zumessung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, wird in einem gesonderten Kapitel (Kapitel 5) abgehandelt. Fragen des Verfahrens zur Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit behandelt die Strafprozeßrechtswissenschaft. Probleme der konkreten Aufklärung der realen Geschehnisse, die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, gehören in den Gegenstandsbereich der Kriminalistik. Probleme der Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit werden von der Pönologie einschließlich der Strafvollzugswissenschaft und von jenen Wissenschaften behandelt, die sich mit der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte und der gesellschaftlichen Organisationen, Gremien und Kräfte auf diesem Felde befassen.

Die Lehre von der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit behandelt nur die wichtigsten Grundsätze und Grundzüge, die einer besonderen wissenschaftlichen Erläuterung bedürfen. Sie geht nicht auf Detailfragen faktischer und rechtlicher Natur ein, die sich aus der Regelung des Strafgesetzbuches und dem Kommentar dazu auch ohne Schwierigkeit verstehen.

Das *Institut der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit* ist sowohl als eine *historische* als auch als eine *dialektisch-logische Kategorie* zu begreifen und ist hoch komplexer Natur. Dies erfordert, daß es in seinen vielfältigen Dimensionen und Zusammenhängen untersucht und beachtet wird. Es hat sowohl rechtliche als auch historische, philosophische, soziologische und psychologische Aspekte, die nicht nebeneinander stehen, sondern eine vielfältig verschlungene Einheit bilden. In ihm stellt sich das humanistische Wesen des sozialistischen Strafrechts, insbesondere das Verhältnis des Strafrechts zum Menschen, augenscheinlich dar. Sozialistische Gerechtigkeit kann bei der Ver-

wirklichung strafrechtlicher Verantwortlichkeit nur gewahrt werden, wenn man sie in dieser Verzweigkeit und sozialen Totalität begreift.

## 4.2.

### Die Lehre von der Straftat

#### 4.2.1.

##### Die soziale und rechtliche Natur der Straftat

###### 4.2.1.1.

###### Begriff der Straftat

Die marxistisch-leninistische Strafrechtswissenschaft deckt das soziale Wesen der Straftat auf und begründet theoretisch, weshalb ein bestimmtes Verhalten kriminell ist und strafrechtliche Verantwortlichkeit notwendig macht. Sie definiert die *Straftat als eine Handlung, die gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich, unsittlich und rechtswidrig ist und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Maßgabe der Strafgesetze* (als Vergehen oder Verbrechen) *nach sich zieht*.

Die Lehre von der Straftat geht von der gesellschaftlichen Determiniertheit der Straftat in ihren konkreten historischen Zusammenhängen aus und wendet sich damit gegen formale und klassenneutrale, von den gesellschaftlichen Zusammenhängen abstrahierende und diese verschleiernde Auffassungen von der Straftat, wie sie für die bürgerliche Strafrechtslehre charakteristisch ist.

Der *wissenschaftliche* Straftatbegriff bringt zum Ausdruck, daß sich eine Straftat gegen die Grundinteressen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten sowie der einzelnen Bürger richtet und *mit dem Leben in der sozialistischen Gesellschaft unvereinbar* ist. Sie ist daher bis in ihre sozialen Wurzeln entschieden zu bekämpfen. Der Begriff „Straftat“ charakterisiert den Konflikt, in den sich der Rechtsverletzer mit der Begehung eines Vergehens oder Verbrechens zur sozialistischen Gesellschaft und zu den Lebensinteressen der Werktätigen begibt; er bringt zum Ausdruck, daß sich der Täter mit seinem Verhalten über elementare soziale Verhaltensregeln hinwegsetzt und die Rechte und Interessen der Gesellschaft oder einzelner Bürger in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.